

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zollernalbkreis

über die Verschiebung der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln im Zollernalbkreis vom 14.10.2026, Az.: 23-8222.00

Das Landratsamt Zollernalbkreis erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Zollernalbkreis auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland nach § 6 Abs. 8 DüV wird **um zwei Wochen auf den 15. November 2026 bis einschließlich 14. Februar 2027 verschoben**. Die Verschiebung der Sperrfrist gilt gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen.

Die Sperrfristverschiebung gilt **nicht für Festmist** von Huftieren oder Klauentieren sowie **Kompost**, die in der Zeit vom **01. Dezember bis einschließlich 15. Januar nicht ausgebracht werden dürfen**.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen im Zollernalbkreis. Sie erlischt mit dem Ende des Verbotszeitraumes.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Ausbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar im Zeitraum vom 01. November 2026 bis einschließlich 14. November 2026 beschränkt.
2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit zwischen 01. September 2026 bis 31. Oktober 2026 in der Summe maximal 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden dürfen.
3. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich.
4. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere der Düngeverordnung, den wasserrechtlichen Vorschriften und

den naturschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere bezüglich FFH-Grünland) von der Verschiebung des Verbotszeitraumes unberührt und in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweilig gültigen Fassung sowie das Verbot der Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen und oder schneebedeckten Böden und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer zu beachten (§ 5 Abs. 1 DüV).

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

V.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Zollernalbkreis, Landwirtschaftsamt, Robert-Wahl-Str. 7, 72336 Balingen eingesehen werden.

BEGRÜNDUNG

Die Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, zuletzt geändert am 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt in § 6 Abs. 8 Verbotszeiträume für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai fest. Diese gelten in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle unter Berücksichtigung regionaltypischer Gegebenheiten, insbesondere der Witterung oder Ende und Beginn des Pflanzenwachstums Anfang und Ende des Verbotszeitraums um bis zu vier Wochen verschieben. Laut Erlass des MLR vom 14.09.2017, aktualisiert am 10. Dezember 2021, AZ. 23.8222.00 ist eine Verschiebung des Verbotszeitraums im Rahmen einer Allgemeinverfügung um maximal zwei Wochen möglich.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Balingen – Landwirtschaft und Naturschutz – für den Vollzug der Düngeverordnung ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 6, Seite 74-80 bzw. GBl. S. 99, 105).

Von § 6 Abs. 8 Satz 1 DüV abweichende Zeiten für Grünland und Dauergrünland können im Rahmen von Allgemeinverfügungen nur außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Nitratgebieten nach DüV genehmigt werden.

Ferner sind die Regierungspräsidien bei der Erteilung von Genehmigungen, die aufgrund eines Sammelantrages als Bündel von Einzelverfügungen oder ggf. durch die Allgemeinverfügung erteilt werden sollen, zu beteiligen.

Die vergangenen Monate waren durch Hitze und Trockenheit geprägt, wodurch die Vegetation in vielen Regionen über die Sommermonate in einen Wachstumsstillstand bzw. in eine Vegetationsstagnation verfallen ist.

Die langjährigen, durchschnittlichen Witterungsverhältnisse im Kreis sowie die aktuellen Temperaturen lassen auf Grünland ein Pflanzenwachstum im November und damit eine Nährstoffaufnahme und Nährstoffspeicherung zu. Das Vegetationsende ist noch nicht erreicht.

Dagegen sind in den Monaten Januar und Februar häufig niedrige Temperaturen, in der Regel unter 0°C, verbunden mit einer geschlossenen Schneedecke vorzufinden. Falls in dieser Zeit die Temperaturen über 0°C liegen, sind die Böden nach Schneeschmelze oder auf Grund der bis dahin gefallen Niederschläge (bei fehlender Verdunstung) i.d.R. wassergesättigt.

Eine Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger ist damit nach § 5 Abs. 1 DüV nicht erlaubt, da die Aufnahmefähigkeit der Böden nicht gegeben ist. Zudem birgt das Befahren zu nasser Böden die Gefahr von Bodenverdichtungen und Strukturschäden.

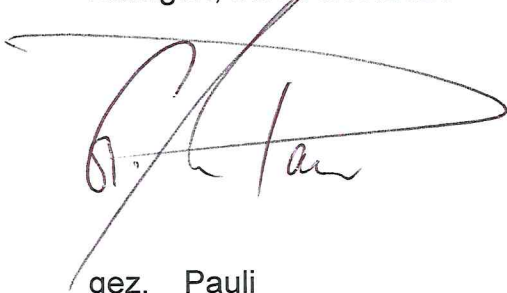
Darüber hinaus sind die Wasserkörper im Zollernalbkreis bezüglich Nitrat und Phosphor von guter Qualität, was deren Grundwassermesswerte bestätigen. Dementsprechend sind im Zollernalbkreis keine Problem-, Sanierungs-, Nitrat- oder eutrophierte Gebiete ausgewiesen.

Demzufolge wird gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV eine Verschiebung des Verbotszeitraums für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland- und Dauergrünlandflächen um 2 Wochen auf den 15. November 2026 bis einschließlich 14. Februar 2027 verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, mit Sitz in 72336 Balingen erhoben werden.

Balingen, den 14.10.2026



gez. Pauli

Landrat

